

BVGer E-1236/2011 vom 2. Mai 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1236_2011

FR: TAF E-1236/2011 du 2 mai 2011

IT: TAF E-1236/2011 del 2 maggio 2011

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht. Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die durch eine seiner Vorgängerorganisationen, im vorliegenden Fall die ARK, gefällt wurden (vgl. BVGE 2007/11 E. 3.3, S. 119, 2007/21 E. 3 S. 244).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 i. V. m. Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) gelten für die Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, die sich gegen Urteile der ARK richten, die entsprechenden Art. 66 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1986 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021; vgl. BVGE 2007/11 E. 4.5 f. S. 120, 2007/21 E. 4.2 und 5.2 f. S. 245 f.). Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, damit über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, S. 269).

E. 1.4

Die Revision eines Entscheids der ARK kann aus den in Art. 66 Abs. 1 und 2 VwVG genannten Gründen verlangt werden. Die Revision kann in der Regel nicht aus einem Grund verlangt werden, der schon im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend gemacht werden können (Art. 66 Abs. 3 VwVG; vgl. auch Art. 46 VGG).

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere anzugeben, welcher gesetzliche Revisionsstatbestand angerufen wird und inwiefern Anlass besteht, gerade diesen Grund geltend zu machen; zudem ist die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens darzutun (vgl. Art. 67 VwVG).

E. 2.2

Der Gesuchsteller macht sinngemäss den Revisionsgrund (Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG) geltend und zeigt ausserdem die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf. Auf das im

Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG müssen die zur Stützung eines Revisionsgesuches geltend gemachten Tatsachen und eingereichten Beweismittel neu und erheblich sein. Nach Lehre und bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind revisionsweise geltend gemachte Tatsachen lediglich dann als neu zu qualifizieren, wenn sie zur Zeit der Erstbeurteilung der Sache bereits vorhanden waren, jedoch erst nachträglich in Erfahrung gebracht werden konnten. Tatsachen, welche sich erst nachträglich zutragen, können allenfalls den Erlass einer neuen Verfügung durch die erstinstanzliche Behörde im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens rechtfertigen, bilden aber keinen Grund zur Revision eines Beschwerdeentscheides (vgl. Ursina Beerli-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel in der Verwaltungsrechtspflege des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S. 99; Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 260, Rn. 740; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 262; BGE 108 V 171). Erheblich im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG sind neue Tatsachen dann, wenn sie geeignet sind, die tatbestandliche Grundlage des angefochtenen Entscheides zu verändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einem anderen, für den Gesuchsteller günstigeren Ergebnis zu führen (Beerli-Bonorand, a.a.O., S. 106; Kölz/Häner, a.a.O., S. 260, Rn. 740), mit anderen Worten, wenn sie den Ausgang des Verfahrens beeinflussen können (René Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss-Peter, Öffentliches Prozessrecht und Grundzüge des Justizverfassungsrechts des Bundes, Basel/Frankfurt a.M. 1996, S. 273, Rn. 1431).

E. 3.2

Ähnliches gilt für revisionsweise eingereichte Beweismittel: Sie sind nur dann als neu zu qualifizieren und erheblich, wenn sie entweder neue erhebliche Tatsachen erhärten oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind (Beerli-Bonorand, a.a.O., S. 102; Kölz/Häner, a.a.O., S. 260, Rn. 741), respektive wenn sie bei Vorliegen im ordentlichen Verfahren vermutlich zu einem anderen Entscheid geführt hätten (Rhinow/Koller/Kiss-Peter, a.a.O., S. 273, Rn. 1431). Hingegen ist es - im Gegensatz zu den geltend gemachten neuen Tatsachen - nicht notwendig, dass die Beweismittel selber aus der Zeit vor dem Beschwerdeentscheid stammen (vgl. die in der vorliegenden Konstellation weiterhin zutreffende Praxis der ARK in Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK 1994 Nr. 27 E. 5.c S. 199]).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer hatte im ersten Asylverfahren im Wesentlichen geltend gemacht, er habe als Sympathisant im Jahre 1999 für die (...) Zeitschriften und Broschüren verteilt. Im Jahre 1999 habe er die Schule verlassen und habe nach Istanbul gehen müssen, weil er Kurde sei. Bei einem Kurzaufenthalt in Elbistan habe er am (...) erneut Propagandamaterial der (...) verteilt, weshalb er von der Polizei festgenommen und eine Woche lang an einem ihm unbekanntem Ort festgehalten und gefoltert worden sei. Insgesamt sei er dreimal festgenommen und einmal gefoltert worden. Seither leide er unter psychischen Beschwerden. Seine Heimat habe er verlassen, weil er als Kurde unterdrückt werde und es nicht mehr ausgehalten habe.

E. 3.4

Mit Verfügung vom 5. September 2001 trat das BFM gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG nicht auf das Asylgesuch ein und führte zur Begründung aus, angesichts der Tatsache, dass es sich bei der (...) um eine illegale Partei handle, deren Aktivitäten streng geahndet würden, und der Gesuchsteller Propagandamaterial der (...) verteilt habe, das der Polizei in die Hände gefallen sei, könne mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass gegen den Gesuchsteller eine Untersuchung oder ein Verfahren eingeleitet oder der Gesuchsteller nur mit einer Auflage freigelassen worden wäre. Da dies nicht der Fall sei, seien die geschilderten Ereignisse realitätsfremd. Die weiteren Vorbringen, wonach er im Januar/Februar (...) in Istanbul von der Polizei auf einer Baustelle gesucht worden sei, seien unsubstanziert ausgefallen; der Gesuchsteller habe nicht erklären können, weshalb er gesucht worden sei und wie man ihn habe finden können. Die Erklärung, wahrscheinlich sei er verraten worden, überzeuge nicht, denn der Gesuchsteller habe sich in der Millionenstadt weder angemeldet noch habe er seinem Arbeitgeber Personaldokumente abgegeben. Aus diesem Grunde könne auch nicht geglaubt werden, dass er gefoltert worden sei.

E. 3.5

Mit Beschwerdeentscheid vom 26. November 2001 wies die ARK die dagegen erhobene Beschwerde ab und bestätigte die Asylvorbringen als offensichtlich haltlos. Zur Begründung des abweisenden Entscheids führte die ARK aus, es sei eine Vielzahl von Ungereimtheiten (Daten und Gründe der Festnahmen, Aufenthalt in Istanbul an fixer Adresse bzw. Übernachten auf Baustellen) festzustellen, und die geschilderte Festnahme vom (...) könne nicht geglaubt werden, weil sich der Gesuchsteller dazu nicht überzeugend geäußert habe und davon auszugehen sei, dass gegen ihn - falls er tatsächlich mit Propagandamaterial erwischt worden wäre - ein Verfahren eingeleitet worden wäre. Aus dem eingereichten Arzzeugnis könne erkannt werden, dass er eine kleine Narbe über dem Grundgelenk des kleinen Fingers, wahrscheinlich von einer Rissquetschwunde herrührend, an der Handfläche und an der Bauchdecke streifenförmige Narben, die wahrscheinlich von Schnittwunden herrührten, und am Hinterkopf eine Narbe habe. Weitere von oberflächlichen Verletzungen herrührende Narben seien im Wangenbereich und am Schienbein zu finden. Der Gesuchsteller habe bei der Befragung angegeben, er sei geschlagen worden, in der Beschwerde habe er geltend gemacht, er sei mit Füßen und Eisenstangen traktiert worden. Aufgrund der Ungereimtheiten würden auch die vom Gesuchsteller gezeigten Narben nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Einerseits sei davon auszugehen, dass er sich die Schnittwunden anderweitig zugefügt habe, andererseits könne nicht angenommen werden, dass jemand, der getreten und mit Eisenstangen traktiert werde, nur ganz oberflächliche Verletzungen erlitten habe.

E. 3.6

Ein dagegen eingereichtes Revisionsgesuch des Gesuchstellers wurde von der ARK mit Entscheid vom 6. Juli 2006 abgewiesen. Auf dessen Begründung wird vorliegend nicht näher eingegangen, zumal es nicht Anfechtungsgegenstand ist.

E. 3.7.1

Im vorliegenden Revisionsverfahren reichte der Gesuchsteller einen ärztlichen Bericht des Ambulatoriums für Folter- und Kriegsoffer des Universitätsspitals Zürich vom (...) ein - wo er seit dem 30. Januar 2007 in Behandlung ist. Darin wird festgehalten, dass der Gesuchsteller unter einer posttraumatischen Belastungsstörung mit mittelschwerer bis schwerer depressiven Episode leide und eine unklare urogenitale Funktionsstörung

festzustellen sei. Anlässlich der Befragung zur Vorgeschichte habe der Gesuchsteller angegeben, im Alter von 18 oder 19 Jahren in der Türkei von ein paar Zivilpolizisten verschleppt und in dunkle Räume gebracht worden zu sein, wo er unter Beschimpfungen mit Füßen getreten, mit Gegenständen geschlagen und "geschnitten" und an seinem Genital gefoltert worden sei. Eine fachärztliche urologische Abklärung habe nicht durchgeführt werden können, weil diese sehr schmerzhaft sei und dem Gesuchsteller aufgrund der geschilderten Beschwerden (Schmerzen beim Wasserlösen und Erektionsschwierigkeiten) nicht zugemutet werden könne.

E. 3.7.2

Der Rechtsvertreter führte im Wesentlichen aus, der neue Arztbericht des Ambulatoriums für Folter und Kriegsoffer mache mit überwiegender Wahrscheinlichkeit deutlich, dass die beim Gesuchsteller diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung eine psychische Reaktion auf die von Menschen am Gesuchsteller verübte (sexualisierte) Gewalt sei. Dieser neue Sachverhalt lasse die Asylgründe des Gesuchstellers in einem neuen Licht erscheinen. Es könne ausgeschlossen werden, dass die Traumatisierung durch andere Vorgänge (wie beispielsweise ein Unfall, gemeine Kriminalität, Kriegsverletzung oder kriegerischen Ereignisse) hervorgerufen worden sei. Eine erneute Prüfung der Asylvorbringen unter Berücksichtigung des vorliegenden Arztberichts lasse keinen anderen Schluss zu, als feststellen zu können, dass der Gesuchsteller im Zeitpunkt der Ausreise aus der Türkei ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen sei, weshalb er die Flüchtlingseigenschaft erfülle.

E. 3.8

Der neu ins Recht gelegte ärztliche Bericht vom (...) ist vorab daraufhin zu überprüfen, ob er als neues erhebliches Beweismittel gelten kann. Als neu und erheblich gilt der ins Recht gelegte Arztbericht, wenn er geeignet ist, die als haltlos beurteilten Vorbringen (politische Verfolgung und die damit zusammenhängende Folter) zugunsten des Gesuchstellers zu beweisen bzw. glaubhaft erscheinen zu lassen. Oder anders ausgedrückt, wenn im ordentlichen Verfahren dieses Arztzeugnis bereits vorgelegen hätte, es vermutlich zu einem anderen Entscheid, nämlich einer Kassation des Nichteintretensentscheides des BFF, gekommen wäre. Dies ist vorliegend zu verneinen, denn mit dem eingereichten Arztbericht kann zwar belegt werden, dass der Gesuchsteller an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet, unbewiesen bleibt aber nach wie vor der flüchtlingsrechtlich relevante Hintergrund. Bei der Beurteilung der Ursache für die posttraumatische Belastungsstörung ist der Facharzt - wie er in seinem Bericht selbst festhält (die geltend gemachten Übergriffe könnten durch ihn letztlich hinsichtlich des Realitätsgehalts nicht überprüft werden) - gezwungen, sich auf die Angaben zu stützen, welche der Gesuchsteller bei der Befragung zur Vorgeschichte (Anamnese) zu Protokoll gibt. Diese gehen nicht über diejenigen Angaben hinaus, welche bereits Grundlage von Entscheiden zweier Instanzen, zuletzt der ARK mit Urteil vom 26. November 2001, gewesen ist. In dieser Hinsicht hätte das neu eingereichte Beweismittel bei dessen Vorliegen im ordentlichen Verfahren nicht zu einem anderen Resultat geführt, denn die als haltlos beurteilte politisch motivierte Verfolgung stützte sich auf verschiedene Elemente, die durch das neue Beweismittel nicht glaubhaft werden. Der Arztbericht fördert in dieser Hinsicht keine neuen flüchtlingsrechtlich relevanten Erkenntnisse zu Tage.

E. 3.9

Was die vom Gesuchsteller geltend gemachte Folter an seinem Genital betrifft, ist vorab festzuhalten, dass er gemäss dem Arztbericht vom (...) während des ganzen Therapieverlaufs nie bereit gewesen sei, genauer auf seine Traumatisierung einzugehen. Es wurde bei ihm zwar eine unklare urogenitale Funktionsstörung diagnostiziert, die von ihm geschilderten Beschwerden (Erektionsschwierigkeiten und Schmerzen beim Harnlösen) konnten indes nicht durch eine fachärztliche urogenitale Abklärung objektiviert werden, weil es diesem nicht zuzumuten sei, sich einer solchen Untersuchung zu unterziehen. Aber selbst wenn die Beschwerden objektiviert werden könnten, würde mit dem eingereichten Arztbericht offen bleiben, ob diese auf ein flüchtlingsrechtlich erhebliches Ereignis zurückzuführen seien. Bei der Eruiierung des zu behandelnden Problems eines Patienten stellt der Facharzt auf die Aussagen des Gesuchstellers ab; es ist mithin nicht Aufgabe des Facharztes, die Angaben zu den traumatisierenden Ereignisse auf dessen Glaubhaftigkeit hin zu überprüfen. Wie in E.3.5 ausgeführt wurde, konnten die Vorbringen des Gesuchstellers, wonach er aus politisch motivierten Gründen verfolgt worden sei, aufgrund zahlreicher Ungereimtheiten - insbesondere hinsichtlich der geschilderten Folter und der festgestellten Narben - nicht glaubhaft dargelegt werden. Dabei spielt der infrage stehende Umstand (Beschwerden am Genital) im flüchtlingsrechtlichen Sinne eine untergeordnete Rolle; die geltend gemachte Tatsache ist unerheblich.

E. 4

Vor dem Hintergrund obiger Erwägungen gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass der eingereichte Arztbericht vom (...) bei dessen Vorliegen im ordentlichen Verfahren nicht zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, weshalb er nicht geeignet ist, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung des Gesuchstellers zu belegen oder glaubhaft zu machen. Das Gesuch um Revision des Urteils der ARK vom 26. November 2001 ist demzufolge abzuweisen.

E. 5.1

Der Rechtsvertreter des Gesuchstellers beantragte ferner, es sei festzustellen, dass der Wegweisungsvollzug des Gesuchstellers in die Türkei unzulässig und unzumutbar sei. Aufgrund seiner schweren Gesundheitsbeeinträchtigung und der damit einhergehenden Gefahr für Leib und Leben sei eine Wegweisung zu riskant.

E. 5.2

Der Rechtsvertreter begründet diesen Antrag nur unzureichend und führt nicht weiter aus, inwiefern sich der Gesundheitszustand des Gesuchstellers seit dem letzten materiellen Beschwerdeentscheid vom 12. Juli 2010 (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7211/2007), in welchem die posttraumatische Belastungsstörung bereits Prüfungsgegenstand war, verändert haben soll. Es wird deshalb auf eine Überweisung der Rechtsschrift an das BFM zur allfälligen Prüfung als Wiedererwägungsgesuch verzichtet.

E. 5.3

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG wird zufolge Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abgewiesen.

E. 5.4

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung nach Art. 65 Abs. 2 VwVG wird mangels Komplexität und aufgrund des im Verwaltungsverfahren geltenden Grundsatzes der Untersuchungsmaxime abgewiesen.

E. 5.5

Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung des Revisionsgesuchs wird mit vorliegendem Endentscheid gegenstandslos.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1200.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.